



Informationen zur beruflichen Vorsorge (Gültig ab dem 1. Januar 2009)

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist seit 01.01.1985 in Kraft.

Die der Aufsicht des Bundes unterstehende Auffangeinrichtung BVG bietet Firmen, Institutionen und Einzelpersonen die Möglichkeit, sich der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anzuschliessen und sich auf obligatorischer bzw. freiwilliger Basis versichern zu lassen. Dabei werden grundsätzlich die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt.

1 Versicherte Personen

Obligatorisch versichert werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 20'520.- (Mindestjahreslohn). Dabei sind zu versichern:

- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

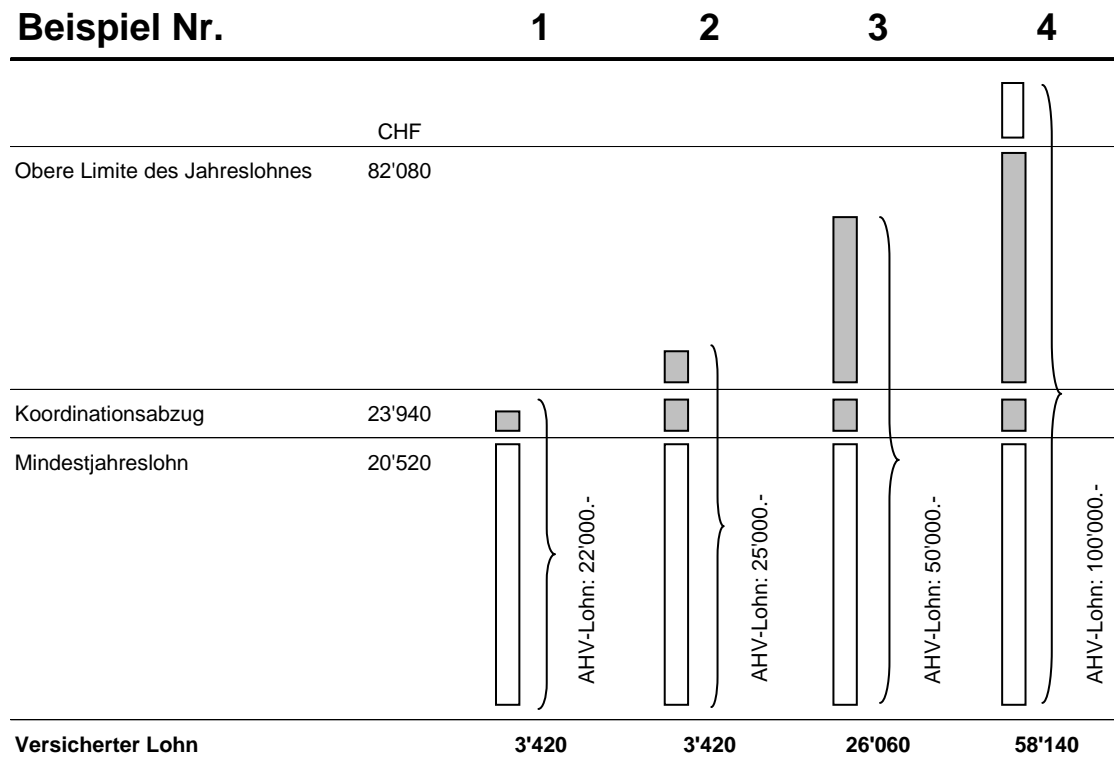
Freiwillig können sich versichern:

- Selbständigerwerbende
- Erwerbstätige im Dienste mehrerer Arbeitgeber, die sich dem Gesetz freiwillig unterstellen und gemäss Art. 46 BVG ein Anrecht auf anteilige Beiträge der einzelnen Arbeitgeber ableiten
- Auslandschweizer
- Arbeitnehmer, die gemäss Art. 47 BVG nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ihre Versicherung selbständig weiterführen wollen.



2 Versicherter Jahreslohn (Vorsorgeplan AN)

Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes zwischen 23'940 bis und 82'080 Franken (3-facher Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente). Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3'420 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.



3 Vorsorgeleistungen (Vorsorgeplan AN)

A. Im Alter

Altersrente

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Sparguthaben auf dem Alterskonto und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz.

Die versicherte Person kann die gesamte Altersleistung oder einen Viertel der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Das Begehren ist der Stiftung spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.

Die im Vorsorgeausweis aufgeführte voraussichtliche Altersrente berechnet sich wie die Invalidenrente.

Pensionierten-Kinderrente

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.



B. Bei Invalidität

Invalidenrente	<p>Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus</p> <ul style="list-style-type: none">– dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und– der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden koordinierten Lohnes. <p>Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz berechnet.</p>
Invaliden-Kinderrente	<p>Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente.</p>
Beitragszahlung	<p>Für arbeitsunfähige Personen besteht drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Wegfall entsprechend der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit keine Beitragspflicht.</p>

C. Im Todesfall

Ehegattenrente	<p>Die Höhe der Ehegattenrente entspricht</p> <ul style="list-style-type: none">– beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;– beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.
Waisenrente	<p>Die Höhe der Waisenrente entspricht</p> <ul style="list-style-type: none">– beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;– beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.
Todesfallkapital	<p>Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, ohne dass eine Ehegattenrente oder eine Rente für den geschiedenen Ehegatten zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, wie es am Todestag vorhanden gewesen ist.</p>



4 Beiträge (Vorsorgeplan AN)

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des koordinierten Jahreslohnes gemäss Ziffer 2 und sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubringen. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich nachschüssig ohne Zinszuschlag zahlbar. Die Durchführungsstelle stellt entsprechend Rechnung.

5 Beitragsbestimmung (Vorsorgeplan AN)

Berechnungsbeispiel	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Geschlecht	f	f	f	f
AHV-Lohn per 1. Januar 2009	22'000	25'000	50'000	100'000
Gültigkeitsjahr	2009	2009	2009	2009
Geburtsjahr	1975	1965	1961	1951
Alter im Jahre 2009	34	44	48	58
Versicherter Lohn	3'420	3'420	26'060	58'140
Risikobeitrag	6.00%	7.80%	9.30%	6.30%
Sparbeitrag	7.00%	10.00%	15.00%	18.00%
Jährlicher Beitrag	445.20	608.40	6'332.40	14'127.60
Jährlicher Arbeitnehmerbeitrag	222.60	304.20	3'166.20	7'063.80
Monatlicher Arbeitnehmerbeitrag	18.55	25.35	263.85	588.65

Berechnungsbeispiel	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	Nr. 8
Geschlecht	m	m	m	m
AHV-Lohn per 1. Januar 2009	22'000	25'000	50'000	100'000
Gültigkeitsjahr	2009	2009	2009	2009
Geburtsjahr	1975	1965	1961	1951
Alter im Jahre 2009	34	44	48	58
Versicherter Lohn	3'420	3'420	26'060	58'140
Risikobeitrag	5.50%	9.30%	11.50%	8.40%
Sparbeitrag	7.00%	10.00%	15.00%	18.00%
Jährlicher Beitrag	427.20	660.00	6'906.00	15'349.20
Jährlicher Arbeitnehmerbeitrag	213.60	330.00	3'453.00	7'674.60
Monatlicher Arbeitnehmerbeitrag	17.80	27.50	287.75	639.55

6 Durchführungsstelle

Für alle Fragen in Zusammenhang mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zweigstelle.